

**59. Tagung der Kammerversammlung
14. November 2018**

Beschlussvorlage Nr. 6

Zu TOP: 4.6.

Betrifft: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: ja
Höhe der Aufwendungen: ca. 18.000 EUR/Jahr
im Wirtschaftsplan enthalten: ja

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder
der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf
des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten**

BESCHLIEßEN.

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten – siehe Anlage 1 – enthält

- eine Reduzierung der Entschädigung im Bereich der schriftlichen Prüfungen bezüglich der Erarbeitung der Prüfungsarbeiten

Begründung: Ausarbeitung des Entwurfs der Prüfungsarbeiten selbst erfolgt durch das Referat Medizinische Fachangestellte, der Prüfungsausschuss prüft „lediglich“ diesen Entwurf auf Stimmigkeit/Fehler und beschließt abschließend darüber. Hierfür ist eine Entschädigung in Höhe von 20 EUR je Prüfungsbereich angemessen.

- eine Erhöhung der Entschädigung im Bereich der praktischen Prüfungen bezüglich der Tätigkeit in der praktischen Prüfung sowie für Hilfstätigkeiten (z. B. Aufsicht)

Begründung: Für die SLÄK wird es zunehmend schwerer, ehrenamtliche Prüfer für die praktische Prüfung mit einer Dauer von 90 Minuten/Prüfling zu finden. Seit der letzten Anpassung der Satzung im Jahr 2010 ist dieser Einsatz mit 30 EUR/Prüfling dotiert. Die nunmehr nach acht Jahren geplante Erhöhung auf 50 EUR/Prüfling ist angemessen und könnte durchaus einen Anreiz bei der Akquise neuer Prüfer darstellen.

Angenommen X Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: Einstimmig Nein: - Enthaltungen: -

Gleiches gilt für die Erhöhung des Stundensatzes für sog. Hilfstätigkeiten von 10 EUR auf 15 EUR.

Die geplanten Änderungen sind zudem im beigefügten Änderungsmodus – *siehe Anlage 2* - dargestellt.

Die Satzungsänderungen sollen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Der Ausschuss Finanzen hat den vorgesehenen Änderungen seine Zustimmung erteilt. Auch die Vorabgenehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz als Rechtsaufsichtsbehörde liegt bereits vor.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten zu bestätigen.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

**59. Tagung der Kammerversammlung
14. November 2018**

Beschlussvorlage Nr. 6

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der
Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des
Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten
Vom ...**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Abs. 4 S. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2018 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 23. November 2007 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 19. November 2007, Az. 21-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2007, S. 613), zuletzt geändert mit Satzung vom 27. November 2013 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 22. November 2013, Az. 26-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2013, S. 541), wird in § 1 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Ausarbeitung“ wird durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
- b) In den Spiegelstrichen 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „55,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 EUR“ ersetzt.
- c) Im Spiegelstrich 4 wird die Angabe „28,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 EUR“ ersetzt.

2. In Nummer 2.2. wird die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.

3. In Nummer 4 wird die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom, Az., die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf
des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten**

Vom 23. November 2007

(in der Fassung der Änderungssatzung vom ~~27. November 2013...~~)

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Abs. 4 S. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 23. November 2007 beschlossen und zuletzt* durch Satzung vom 27. November 2013** (ÄBS S. 541) geändert:

* zuvor geändert durch Satzung vom 24. November 2010 (ÄBS S. 659), in Kraft getreten am 1. Januar 2011; [Satzung vom 27. November 2013 \(ÄBS S. 541\), in Kraft getreten am 1. Januar 2014](#)

** in Kraft getreten am 1. Januar ~~2014~~2019

§ 1

Entschädigung für Zeitversäumnis

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Prüfungsausschusses, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, ein Sitzungsgeld, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert.

Als Sitzungsgeld werden bei einer Abwesenheit von

weniger als fünf Stunden

40,00 EUR

und mindestens fünf Stunden

50,00 EUR

gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn dem Ausschussmitglied eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach Absatz 2 zusteht.

(2) Als Entschädigung für Zeitversäumnis werden im Einzelnen gezahlt:

1. Schriftliche Prüfungen

~~Ausarbeitung-Beschluss~~ einer Prüfungsarbeit mit Lösungsvorschlag und
Bewertungsanleitung für die

- Zwischenprüfung

~~5520,00~~ EUR

- Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz

~~5520,00~~ EUR

- Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Betriebsorganisation
und -verwaltung

~~5520,00~~ EUR

- Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

~~2820,00~~ EUR.

2. Praktischer Teil der Abschlussprüfung

2.1. Ausarbeitung eines Handlungskomplexes mit Lösungsvorschlag
und Bewertungsanleitung pro Handlungskomplex

30,00 EUR.

2.2. Tätigkeit in der praktischen Prüfung und der

dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung pro Prüfling

~~3050,00~~ EUR.

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 3. | Mündliche Ergänzungsprüfung
Tätigkeit in der mündlichen Ergänzungsprüfung und der
dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung pro Prüfling | 10,00 EUR. |
| 4. | Hilfstätigkeiten
Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und andere Personen,
die an der Abwicklung der Prüfung mitwirken, insbesondere
Aufsichtsführende, erhalten je Stunde | 10 15,00 EUR. |

§ 2

Fahrkosten, sonstige Kosten

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten grundsätzlich Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet. Soweit diese nicht Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind und mit dem eigenen PKW anreisen, werden abweichend von Satz 1 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.

(2) Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

(3) Im Rahmen der Prüfung anfallende Portokosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dresden, 10. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 19. November 2007, Az. 21-5415.21/1, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident